

Programmreglement MAS Business Engineering Management

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement MAS Business Engineering Management».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Diplomierung für das Weiterbildungsprogramm «MAS Business Engineering Management».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 1. Oktober 2018.

§ 2 Aufnahmebedingungen

¹ Dieser MAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule und 2-jähriger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.

² Personen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können mit dem «Sur Dossier-Verfahren» zugelassen werden. Für diese Zulassung ist eine vergleichbare höhere Berufsbildung wie z.B. ein Abschluss einer HF und eine 4-jährige Berufserfahrung mit Führungsaufgaben erforderlich.

³ Der Aufnahme- bzw. Ablehnungsentscheid ergeht schriftlich.

§ 3 Programmdauer

¹ Die Programmdauer im «MAS Business Engineering Management» beträgt vier Semester.

² Die gesamte Programmdauer (Starttag bis Schlusspräsentation der MAS-Thesis) darf dabei 4 Jahre nicht überschreiten. Wird die Studiendauer überschritten, werden die besuchten und bestandenen Module schriftlich bestätigt.

§ 4 Gebühren während des Programms

¹ Das ganze MAS-Programm (inklusive MAS-Thesis) kostet CHF 26'900.-, ein einzelnes CAS CHF 7'800.- und die MAS-Thesis CHF 3'500.-.

² Für die Nachprüfung eines Moduls werden CHF 1'000.- zusätzlich verrechnet.

³ Wird eine Projektarbeit oder eine Wissenschaftliche Einzelarbeit bei ungenügender Benotung nachgebessert, ist eine Gebühr von CHF 1000.- zu entrichten (im Falle einer Projektgruppe anteilig).

⁴ Wird eine Projektarbeit bei ungenügender Benotung wiederholt, ist eine Gebühr von CHF 3'500.- zu entrichten (im Falle einer Projektgruppe anteilig).

⁵ Wird eine Wissenschaftliche Einzelarbeit bei ungenügender Benotung wiederholt, ist eine Gebühr von CHF 2'000.- zu entrichten.

⁶ Wird die MAS-Thesis über den Abgabetermin betreut, wird eine Nachgebühr von CHF 500.- verrechnet.

⁷ Wird die MAS-Thesis länger als 6 Monate betreut oder nachgebessert, wird zusätzlich eine Nachgebühr von CHF 1'000.- verrechnet.

⁸ Für eine Wiederholung einer nicht bestandenen MAS-Thesis werden CHF 3'500.- zusätzlich verrechnet.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «MAS Business Engineering Management» ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 60 ECTS-Punkte der folgenden Modultabelle erworben sind.

Modul			ECTS	
CAS	Prozess-Management	375 Std.	15	SLeist*
Modul				
CAS	Business-Management	375 Std.	15	SLeist*
Modul				
CAS	Unternehmensführung	375 Std.	15	SLeist*
MAS-Thesis		375 Std.	15	SLeist*
Total		1500 Std.	60	

* Schriftlicher Leistungsnachweis (schriftliche Prüfung oder schriftliche Arbeit)

² Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Dies gilt für Absolvierende einzelner Module, wie auch vom gesamten Programm.

³ Die Prüfung in jedem Modul besteht aus einer schriftlichen Modulschlussprüfung und aus einem Gruppenprojekt oder wissenschaftlichen Einzelarbeit. Die schriftliche Modulschlussprüfung und das Gruppenprojekt oder wissenschaftlichen Einzelarbeit müssen jeweils bestanden werden (Mindestnote ≥ 4.0). Die Schlussnote für das Modul wird aus dem arithmetischen Mittel beider Noten gebildet.

⁴ Bei einer Bewertung ≥ 4.0 der MAS-Thesis werden 15 ECTS-Punkte kreditiert.

⁵ Die Ausführungen zur MAS-Thesis, Gruppenarbeit oder wissenschaftlichen Einzelarbeit sind dem jeweils gültigen Brevier zu entnehmen.

§ 6 Präsenzregelung

Der Unterrichtsbesuch liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

§ 7 Detailangaben zu den Prüfungen

¹ Die Bewertung der Module erfolgt in Zehntelnoten gemäss § 5 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung.

² Die Teilnehmenden erhalten einmal pro Semester einen Leistungsausweis mit den bestandenen Modulen, den erreichten ECTS-Punkten und den Bewertungen (auch bei ungenügender Note).

³ Wiederholung von Prüfungen

Schriftliche Prüfung

- Wird die schriftliche Prüfung in einem Modul mit «nicht bestanden» bewertet, so können Studierende einmalig an einer schriftlichen oder mündlichen Nachprüfung teilnehmen. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung.
- Die bestandene Nachprüfung wird mit 4.0 bewertet. Wird die schriftliche Arbeit endgültig nicht bestanden, so muss das gesamte CAS wiederholt werden.

Projektarbeit

- Wird die Projektarbeit in einem Modul mit «nicht bestanden» bewertet, dann kann die Arbeit, mit einer ausgewiesenen Note von 3.7 – 3.9 bewertet, nachgebessert oder eine neue Projektarbeit geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die Projektarbeit abgebrochen oder mit einer Note < 3.7 nicht bestanden, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute Projektarbeit wird mit 4.0 bewertet.

Wissenschaftliche Einzelarbeit

- Wird die wissenschaftliche Einzelarbeit in einem Modul mit «nicht bestanden», mit einer ausgewiesenen Note von 3.7 – 3.9 bewertet, dann kann die Arbeit nachgebessert werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die wissenschaftliche Einzelarbeit abgebrochen oder mit einer Note < 3.7 nicht bestanden, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute wissenschaftliche Einzelarbeit wird mit 4.0 bewertet.

MAS-Thesis

- Wird die MAS-Thesis mit «nicht bestanden» bewertet, mit einer ausgewiesenen Note von 3.7 – 3.9 bewertet, dann kann die MAS-Thesis nachgebessert oder eine neue MAS-Thesis geschrieben werden. Mit der Nachbesserung ist unverzüglich zu starten und diese darf nicht länger als 2 Wochen andauern. Die bestandene Nachbesserung wird mit 4.0 bewertet.
- Wird die MAS-Thesis abgebrochen oder mit einer Note < 3.7 nicht bestanden, so kann sie, sofern nicht disziplinarische Massnahmen dies verbieten, einmal und mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die bestandene erneute MAS-Thesis wird mit 4.0 bewertet.

§ 8 Programmabschluss, Titel

¹ Die Teilnehmenden, welche die MAS-Thesis bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten ein Diplom, ein Diplomzeugnis, einen TOR (transcript of records, bestandene Module mit der jeweiligen Leistungsbewertung) und ein Diploma Supplement, welches über das Profil des Programms, das Bewertungsschema und die Hochschule informiert.

² Das Diplom berechtigt die Absolvierenden den Titel "Master of Advanced Studies FHNW in Business Engineering Management" zu tragen.

Teil 2: MAS-Thesis

§ 9 Zulassung, Umfang und Zeitrahmen

¹ Mit dem Erreichen von 45 ECTS-Punkten im MAS-Programm kann die MAS-Thesis gestartet werden. In schriftlich begründeten Ausnahmefällen kann die Programmleitung den Beginn der MAS-Thesis bereits mit dem Erreichen von 30 ECTS-Punkten frei geben.

² Die MAS-Thesis muss spätestens 6 Monate nach deren Genehmigung durch die Programmleitung abgeschlossen werden.

³ Die MAS-Thesis ist eine Einzelarbeit.

⁴ Die MAS-Thesis ist zu präsentieren und zu verteidigen. Bei der Präsentation anwesend sind die Betreuungsperson, die Expertin bzw. der Experte und die Programmleitung.

⁵ Die MAS-Thesis wird von der betreuenden Person und von der Expertin bzw. dem Experten oder deren Stellvertretung unabhängig voneinander bewertet. Die Programmleitung ist für das formal korrekte Zustandekommen der Bewertungen verantwortlich. Sie überwacht insbesondere, dass die Bewertungen gerecht sind (Gleichbehandlung aller Teilnehmenden) und dass ein Konsens unter den Beurteilenden erzielt wird.

⁶ Das Bewertungsblatt zur MAS-Thesis (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden vorgängig zur Verfügung gestellt.

⁷ Die Schlussbewertung (Beurteilungsbogen für MAS-Thesis) wird den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

§ 10 Urheberrechte, Haftung und Vertraulichkeit

¹ Die Programmleitung erhebt keinerlei urheberrechtliche Ansprüche und lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten im direkten und indirekten Zusammenhang mit der MAS-Thesis ab.

² Die Teilnehmenden können ihre MAS-Thesis ausnahmsweise als vertraulich klassifizieren. Die Programmleitung verpflichtet sich in diesem Fall nur, die MAS-Thesis nicht öffentlich zugänglich zu machen. Der Titel der MAS-Thesis und Presseartikel darf publiziert werden. Weitergehende Verpflichtungen und Haftungen werden ausdrücklich wegbedungen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Programmreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. November 2024

Beantragt von:

Erlassen von: